

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Wiederaufleben
abgemeldeter RGK

Autor	Beitrag
Gewerbeamt Oranienburg 08.09.2011 11:47	<p>Hallo und Guten Tag an alle,</p> <p>bei uns sind jetzt einige Unklarheiten bei einer Wiederaufhebung eines Reisegewerbes aufgetreten. Eine abgemeldete Reisegewerbekarte welche auch zurückgegeben wurde da nach Rücksprache derjenige kein Reisegewerbe mehr ausüben will soll nach mehreren Jahren doch wieder genutzt werden. Wie wird die Anmeldung vollzogen, bekommt derjenige seine Reisegewerbekarte wieder ausgehändigt?! Interessant hierbei wäre auch wie dann die Anmeldung erfolgt - über die zuständige Behörde oder dem Gewerbetreibenden selbst!!</p> <p>Würde mich freuen wenn wir hier mal eine Meinung von anderen Dienststellen bekommen könnten. vielen dank im voraus. Bis dann</p> <p>die Oranienburger</p>
Christiane 08.09.2011 12:50	<p>Hallöchen,</p> <p>die RGK ist weg.</p> <p>Es muss eine neue beantragt werden. So halten wir das.</p> <p>Christiane</p>
Rheinhesse 08.09.2011 12:57	<p>:moin: aus Rheinhessen,</p> <p>ich halte hier auch ein neues Erlaubnis- und Prüfverfahren für erforderlich. Hätte der RGK-Treibende die Karte hier zurückgegeben und schlüssig den Verzicht bzw. endgültige Einstellung der Tätigkeit erklärt, dann wäre die RGK auch eingezogen und ggf. entwertet worden.</p> <p>So oder so - ich sehe das wie @Christiane - er braucht eine neue Erlaubnis.</p>
AföO 08.09.2011 13:09	<p>Jap, wir halten das ebenso, dass er eine Neue beantragen muss.</p> <p>Wegen der Anmeldung ist es so, dass die Reisegewerbetreibenden keine Gewerbeanmeldung vornehmen müssen. Außer sie machen Werbung und/oder haben einen festen Betriebsort.</p> <p>Wir führen Sie aber hier von Amtswegen, damit wir zumindest eine grobe Vorstellung haben, wieviele wir von den Hanseln haben.</p> <p>Bei uns ist es noch so, dass das Finanzamt die RGK dem Inhaber aushändigt, da diese ihn als Steuerzahler noch erfassen müssen. Die geben dann meist brav Rückmeldung, ob die RGK abgeholt worden ist.</p> <p>Bei ausländischen Mitbürgern, muss man noch das Ausländeramt informieren, falls sich ausm Ausländerrecht irgendwas ergeben könnte. (zB fehlende Arbeitserlaubnis oder so).</p>

Autor	Beitrag
<p>J. Simon 08.09.2011 13:52</p>	<p>Hallo oranienburg,</p> <p>sehe das auch wie die KOLlegen. Wenn der Betr. vor Jahren erklärt hat, daß das Gewerbe aufgegeben wird und die RGK aus diesem Grund zurückgegeben hat, so hat er m.E. hinreichend deutlich gemacht, daß er nichts mehr machen will und ich würde das entsprechend als Verzichtserklärung werten.</p> <p>D.h. er sollte eine neue RGK beantragen. Wenn er das nicht will, kann er ja eine Feststellungsklage erheben und vor dem VG klären lassen, ob die RGK noch weitergilt oder nicht.</p> <p>Eine solche Entscheidung wäre für viele Vollzugsbehörden sehr interessant.</p> <p>VG J. Simon</p>
<p>Clemens Bettermann 08.09.2011 16:52</p>	<p>Hallo aus Werl er´s mal,</p> <p>ich händele es ebenfalls so. Hat jemand seine Reisegewerbekarte zurückgegeben da er das Gerwerbe nicht mehr ausüben will, so nehme ich diese zurück und entwerte sie.</p> <p>Ich setze dies eigentlich gleich mit dem stehenden Gewerbe, hier muss nach einer Abmeldung auch eine erneute Anmeldung erfolgen.</p> <p>Will dieser jemand erneut im Reisegewerbe tätig sein, so muss er sich erneut der Überprüfung unterziehen und erforderliche Unterlagen beibringen.</p> <p>Nach Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind die Kosten einer Neuaustellung ja auch nicht mehr so hoch.</p> <p>Schönen Feierabend Clemens Bettermann</p>
<p>Gewerbeamt Oranienburg 09.09.2011 08:08</p>	<p>Hallo und guten Morgen alle zusammen!!</p> <p>Ich danke für die Bestätigung unserer bisherigen Verfahrensweise. Wir waren zu einem Seminar und da wurde die Meinung vertreten das die RGK wie eine Erlaubniss im stehenden Gewerbe lebenslang gültig ist und jederzeit wieder rausgegeben werden kann ohne erneutes Antragsverfahren. Das hat uns ein wenig verunsichert!! Aber ich sehe das dieser Sachverhalt in den anderen Ämtern genau so behandelt wird wie wir das bisher auch getan haben. Vielen Dank nochmal und allen ein wunderschönes sonniges Wochenende</p> <p>die Oranienburger</p>

Autor	Beitrag
<p>Gewerbemäusle 09.09.2011 08:15</p>	<p>:gruessgott:</p> <p>ich getraue mich jetzt einfach mal ne andere Meinung zu äußern :wink:</p> <p>Es wurde eine Erlaubnis zur Gewerbeausübung erteilt. In den anderen erlaubnispflichtigen Bereichen (Gaststätte, Makler...) hat der Gewerbetreibende die Möglichkeit, sein Gewerbe nach § 14 GewO an- oder abzumelden ohne dass seine Erlaubnis die Gültigkeit verliert (außer Jahresfrist im GastG).</p> <p>Der Reisegewerbetreibende hat diese Möglichkeit nicht. Wie also kann er dem Finanzamt etc. gegenüber den Nachweis erbringen, dass er das Reisegewerbe derzeit nicht ausübt?</p> <p>Deshalb kann bei uns die RGK sozusagen hinterlegt werden. Die zuständigen Stellen werden von uns hierüber informiert. Das Reisegewerbe wird dann also nicht mehr ausgeübt - die RGK verliert ihre Gültigkeit jedoch nicht - genauso wie eine Maklererlaubnis weiterhin gilt wenn das Gewerbe abgemeldet ist.</p> <p>Wenn nach einiger Zeit das Geschäft mit den Staubsaugern wieder lukrativ ist kann der Gewerbetreibende hier die Karte abholen und somit sein Reisegewerbe wieder aufnehmen ohne dass ihm groß Kosten (nur eine kleine Vw-Gebühr) entstehen :biggrin:</p> <p>So - ich erwarte :b_keule:</p>
<p>Rheinhesse 09.09.2011 08:29</p>	<p>:moin: aus Rheinhessen, mal zur Klarstellung aus meiner Ecke - ich hatte die Oranienburger so verstanden, dass der RGK-Treibende auf die Erlaubnis (schlüssig und nachvollziehbar) dauerhaft verzichtet hat. Sicher ist die RGK eine Erlaubnis die grundsätzlich ein Leben lang gilt. In einem Gewerberechtsseminar, welches ich vor langer Zeit einmal besuchen durfte, formulierte der Seminarleiter das so: Es gibt drei Tatbestände, welche eine Erlaubnis dauerhaft "unbrauchbar" machen Der Gewerbetreibende benimmt sich so daneben, dass die Gewerbebehörde gezwungen ist, dem Erlaubnisinhaber die Erlaubnis zu widerrufen Der Gewerbetreibende verzichtet (schriftlich) auf die Erlaubnis und reicht die Erlaubnisurkunde zur Entwertung zurück. Der Erlaubnisinhaber ist :gestorben:</p> <p>Alles was in diese Auflistung nicht hineinpasst hat keine Auswirkungen auf die Erlaubnis - ich denke diese Betrachtungsweise war den anderen Kollegen (so oder ähnlich) auch zu eigen. @Gewerbemäusle So schnell wird hier nicht :b_keule: eher geht das in diesem Forum doch so :eiei:. Wir treffen uns doch hier zum diskutieren und eine andere Meinung sollte man in diesem Forum immer haben dürfen.</p>
<p>J. Simon 09.09.2011 08:47</p>	<p>@ gewerbemäusle und oranienburg, dem letzten Beitrag von Rheinhesse ist nichts hinzuzufügen. So sollte der Fall eigentlich zur hinreichenden Zufriedenheit des Themenstarters gelöst werden können.</p> <p>VG und schönes WE an alle</p> <p>J. Simon</p>

Autor	Beitrag
Sigi2910 09.09.2011 09:14	Die Reisegewerbekarte ist eine gewerberechtliche Erlaubnis. Sie verliert ihre Gültigkeit durch Rücknahme, Widerruf oder Verzicht des Inhabers. Nicht beispielsweise durch Verlieren der Karte. Das ist ähnlich wie beim Führerschein. Die Fahrerlaubnis verliert man auch nicht, wenn man seinen Führerschein (außer an Polizei oder Behörde) verloren hat. Aber wenn man drauf verzichtet hat, muss man die Fahrerlaubnis neu erwerben. Und so ist es mit der Reisegewerbekarte auch. Anders wäre es, wenn er sein Reisegewerbe nur nicht ausgeübt hätte. Aber hier hat er ausdrücklich verzichtet und sie zurückgegeben. Dann...
Lammers LKCell 30.11.2011 09:48	:moin: Da fällt mir spontan noch eine Frage ein, die mich auch gerade beschäftigt: Wenn eine Reisegewerbekarte hinterlegt wird und nach kurzer Zeit, wenn sich das Geschäft wieder lohnt, erneut abgeholt wird- Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird da eine Verwaltungsgebühr erhoben? Wie hoch sind die Gebühren bei Euch? :greet:
Delius 30.11.2011 12:00	Hallo aus Helmstedt, wir handhaben die Geschichte mit den nicht mehr benutzen RGK hier so, als dass wir sie annehmen und in der vorhandenen Reisegewerbekartenakte (was für ein schönes Wort :)) deponieren. Gebühren wurden bislang bei Wiederaushändigung nicht genommen, aber dies muss sicherlich jetzt überdacht werden, da uns ja fast jede Einnahmemöglichkeit durch die neue ALLGO in Nds. kaputt gespart wird. Schau`n wir mal. Mit Grüßen aus Helmstedt
Runge 30.11.2011 12:51	Hallo aus Bad Fallingbostal, ist es eigentlich erforderlich / sinnvoll, dass wir als Behörde eine zur Zeit nicht benötigte Reisegewerbekarte für jemanden aufbewahren? Ich sehe das eigentlich so, dass sie entweder zurückgegeben wird oder der Betreffende hebt sie selber auf. Die Reisegewerbekarte verpflichtet ja niemanden, gewerblich tätig zu sein und z.B. Maklererlaubnisse werden doch auch nicht bei uns aufbewahrt, solange das Gewerbe nicht ausgeübt wird. Im zweiten Schritt würde sich mir die Frage nach einer Gebühr für die Aufbewahrung stellen. Viele Grüße, Regina Runge

Autor	Beitrag
Pieck, OA Düren 30.11.2011 14:48	<p>Hallo,</p> <p>ich bewahre die RGK auch bei mir auf und händige sie bei Bedarf wieder aus. Eine Gebühr verlange ich dafür nicht, die RGK wurde ja bei Antragstellung/Abholung bereits bezahlt. Hab immer so 10-15 RGK`s bei mir in den RGK-Akten.</p> <p>Da bei der RGK ja keine zusätzliche Gewerbeanmeldung erforderlich ist, könnte der Inhaber ja weiterhin tätig sein, obwohl er bei uns und beim FA erklärt hat, keine Gewerbe mehr auszuüben. Er ist ja weiterhin im Besitz der RGK. Und das kommt mit Sicherheit häufiger vor, einige meiner "Schrottis" sind schon mal aufgefallen. Ich habe den Glauben an das Gute im Menschen nämlich schon lange aufgegeben.</p> <p>Die Maklererlaubnis hingegen ist ja ohne Gewerbeanmeldung "wertlos", eine Gewerbeanmeldung ist ja zusätzlich erforderlich.</p> <p>MfG Thomas Pieck</p>
Lammers LKCell 30.11.2011 15:01	<p>Ich hatte auch bereits die Überlegung, ob es überhaupt notwendig ist, dass die Reisegewerbekarte bei mir aufbewahrt wird. Jedoch sind dies bei mir überwiegend Kunden, die eine Bescheinigung über die Hinterlegung benötigen. Bisher kam als Erläuterung, dass eine Bestätigung für das Finanzamt, Arbeitsamt oder Krankenkasse benötigt wird.</p> <p>Sicherlich können diese Gewerbetreibenden auch ohne Reisegewerbekarte tätig werden, obwohl die Pflicht besteht, dass die Reisegewerbekarte mitzuführen ist. Da dies wiederum eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist diese entsprechend zu ahnden.</p>
m.schiller 30.11.2011 15:48	<p>Hm, ist das nicht so, dass ne Kopie im Imbissstand reicht .. zumindest für die Angestellten??</p> <p>Also mache ich mir als Budenbesitzer ne Kopie, gebe die RGK zurück, lass mir die Rückgabe bescheinigen, schicke diese an das FA, Arbeitsamt usw., zieh mit meiner Bude durch die Lande und zeige auf Verlangen die Kopie vor. :D</p> <p>Hach, ich denke einfach zu schlecht ;)</p>
Rheinhesse 30.11.2011 15:52	<p>:moin: aus Rheinhessen, @m.Schiller - ich befürchte mal - Sie sind näher an der Realität dran als sie denken - ich denk nur mal an die 2.348 Kopien im Falle eines Reisegewerbekartenwiderrufs, von denen wir nie etwas erfahren, nachdem wir die Originalkarte zurückbekommen haben... :schiffbruch: :back2topic:</p>
Lammers LKCell 01.12.2011 09:31	<p>Also wäre es am sinnvollsten, wenn man die Hinterlegung der Reisegewerbekarte verweigert und die Reisegewerbekarte nur zurück nimmt, wenn ein dauerhafter Verzicht der Reisegewerbekarte ausgesprochen wird? Da wird sich der Kunde freuen....</p>
AföO 01.12.2011 10:04	<p>Da hat sich noch keiner bei uns muckiert. :) Wir sind doch kein Aktendepot!!</p>

Autor	Beitrag
<p>MaBid 07.12.2011 16:04</p>	<p>Hallo an alle, bei uns kann die RGK nur abgegeben werden wenn der Inhaber auf den weiteren Gebrauch verzichtet. Sonst kann er die Karte bei der Behörde hinterlegen von welcher er eventuell Bezüge/Geld erhalten will (z.B. Sozialamt, Arbeitsamt, Finanzamt u.dgl.m.). Sollte er die Karte wieder benutzen wollen holt er sie dort ab. Hat er sie bei uns abgegeben, wird eine neuerliche Prüfung und Neuausstellung erforderlich. Im Falle einer Kontrolle kann grundsätzlich mitgeteilt werden dass eine RGK erteilt und nicht widerrufen wurde. Ob derjenige letztlich (was sicherlich manchmal zu vermuten ist) trotz Abgabe bei einer anderen Behörde dem Gewerbe nachgeht muss letztlich von dort geahndet werden. Die Kollegen bekommen das doch recht schnell mit.</p> <p>Gruß aus Marburg</p>
<p>Lammers LKCell 08.12.2011 09:13</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>also wenn ich das richtig sehe, bekommen die Gewerbetreibenden einen Freifahrtschein, sobald die Reisegewerbekarte einmal erteilt wurde. Sobald die Reisegewerbekarte einmal erteilt wurde, kann der Gewerbetreibende diese einmal kopieren und beglaubigen lassen und selbst bei der Rückgabe weiterhin verwenden, so dass ein Missbrauch nicht wirklich aufgedeckt wird.</p> <p>Ich habe gerade ein Gespräch mit einem Gewerbetreibenden im "Schrotthandel" geführt und ihm versucht deutlich zu machen, dass ich die Reisegewerbekarte nicht zurücknehmen kann. Er wird nun zum Jobcenter fahren und dort erfragen, wie er nun sein Geld bekommen kann. Mal schauen, ob dort für mich auch noch ein Telefonat ansteht, da diese bisher aufgrund meiner Mitteilung über die Rückgabe der Reisegewerbekarte die Zahlung aufgenommen haben. Für den ehemaligen Gewerbetreibenden also schwierig tatsächlich an das Geld zu kommen.</p> <p>Der Gewerbetreibende wird aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr tätig und wird evtl. im nächsten Jahr einen neuen Versuch starten, wenn es ihm besser gehen sollte. Sein Vorschlag war, dass er dauerhaft verzichtet und dann wieder einen Antrag stellt, da die Gebühren für die Reisegewerbekarte ja nicht mehr so teuer sind.</p> <p>Also im Grunde ein ähnliches Prozedere, nur dass die Zuverlässigkeit neu geprüft wird und für mich Gebühren einzunehmen sind.</p> <p>Das ist irgendwie nicht zufriedenstellend. :weisnicht:</p>
<p>AföO 08.12.2011 09:26</p>	<p>Wir heben die RGK auch nicht auf. Wäre ein viel zu großer Aufwand.</p> <p>Das mit der einbehaltenen Kopie durch den Inhaber ist schon so ne Sache. Jedoch besteht ja eine Mitführungspflicht für die RGK. Sprich wenn er in eine Kontrolle gerät, muss er sie dort vorzeigen können. Und wenn die Kontrolleure nicht auf den Kopf gefallen sind, fordern sie ihn auf die original RGK bis in XY Tagen vorzulegen.</p> <p>Ist denke ich wie mit der Ausweispflicht. Man muss sich jederzeit ausweisen können ihn aber nich immer mit rumschleppen oder?</p>

Autor	Beitrag
<p>MaBid 08.12.2011 09:34</p>	<p>:moin: zusammen,</p> <p>ja das sehe ich auch so wie @AföO. Wenn ich nur eine Kopie des Ausweises oder eine Kopie des Fzg-Scheins mitführe, muss ich diesen im Original bei der zuständigen Stelle vorlegen um ein evtl. Owi zu verhindern. So ist das halt nun mal. Für die Gewerbetreibenden ist das nur ein kleiner Hinderungsgrund. :wut:</p> <p>@Lammers abwarten wie die Kollegen im Jobcenter reagieren. Wenn die Gelder auszahlen wollen nachdem der Antragsteller sein Gewerbe nicht mehr ausübt - bitte - soll er die RGK dort abgeben. Wenn er wieder anfangen will muss er sie dort wieder abholen. Hilfreich wäre ein Vermerk in der Gewerbekartei dass die RGK bei einer Behörde hinterlegt ist.</p> <p>Umständlich aber vermutlich nur so zu realisieren.</p> <p>Gruß aus Marburg</p> <p>Ralf Zimmermann</p>
<p>Tommy123 29.01.2013 09:37</p>	<p>:moin: ins Forum</p> <p>Folgender Fall:</p> <p>Ich habe vor zwei Wochen einen Reisegewerbetreibenden angehört, da ich beabsichtigt habe, die Reisegewerbekarte wegen gewerberechtl. Unzuverlässigkeit zu widerrufen (Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt, Steuerschulden etc.). Ich hatte mich schon auf den Widerruf vorbereitet und hätte die Karte auch unter Androhung von Zwangsgeld zurückgefordert.</p> <p>Nun hat er heute hier vorgesprochen und die Karte zurück gegeben, mit dem Hinweis, dass er das Reisegewerbe nicht mehr ausüben wird und dass sich sein Schuldnerberater um den Abbau der Schulden kümmern wird.</p> <p>Ist der Fall jetzt damit erledigt oder müsste ich die RGK zusätzlich noch widerrufen? Ein Widerruf müsste ja auch in das Gewerbezentralregister eingetragen werden... :weisnicht: :weisnicht: :weisnicht:</p>
<p>AföO 29.01.2013 09:54</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>soweit ich weis, gibt es eine Zahlenkombination für den Verzicht während des Widerrufsverfahrens.</p> <p>Ich habe nur vor ein paar Monaten die Stelle gewechselt und keinen Zugriff mehr auf die Unterlagen.</p>
<p>Tommy123 29.01.2013 10:10</p>	<p>Danke! :wink:</p> <p>Habe in der GZRVwV nachgesehen: Kennzahl 8416 "Verzicht während eines Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit auf eine erteilte Zulassung (Erlaubnis, ...) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung"</p> <p>Also spare ich mir den Widerrufsbescheid :)</p> <p>:danke:</p>
<p>J. Simon 29.01.2013 12:03</p>	<p>Stimmt. Verzicht wegen Widerrufsverfahren kommt dem Widerruf gleich und spart dir Arbeit. Geld hättest du wahrscheinlich für den Widerrufsbescheid sowieso nicht nehmen können. Zumindest sind in Hessen Widerrufsentscheidungen bei Zahlungsunfähigkeit kostenfrei.</p> <p>Vg J. Simon</p>

Autor	Beitrag
Karina 29.01.2013 13:34	Halo zusammen, in diesem Zusammenhang: nach welcher Vorschrift kann ich eine RGK zurücknehmen/widerrufen? Nach dem VwVfG oder gibt es eine Spezialvorschrift in der GewO dazu? Und was meint ihr mit diesen Kennzahlen? Danke und viele Grüße
SteBa 29.01.2013 13:56	Halo, die Reisegewerbekarte ist nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 57 GewO zu widerrufen. Die "Kennzahl" bezieht sich auf die von der Behörde zu machende Eintragung in das GZR. Gruß SteBa
Karina 29.01.2013 14:46	Halo SteBa, danke für die schnelle Antwort! Jetzt muss ich aber wohl nochmal nachfragen: reicht es denn nicht, wenn ich die entsprechende OV/den entsprechenden Bußgeldbescheid in Kopie des Bundesamt für Justiz zusende? Muss die Eintragung über Migewa laufen? (Ich habe jetzt erst den ersten Fall vorliegen, welchen ich übermitteln müsste). :kopfkraz:
SteBa 29.01.2013 14:59	Ich glaube nicht, dass das ausreicht. Wir verwenden seit jeher für die Mitteilungen an das GZR den amtlichen Vordruck GRZ1. Darüber hinaus gibt es ja noch die Ausfüllanleitung (2.GZRVwV - Ausfüllanleitung -) und die gilt meines Wissens noch.
Civil Servant 29.01.2013 16:06	Mit Sicherheit genügt das Übersenden von Bescheiden nicht auf. Das GZR ist stramm standardisiert. Ich habe mir für bestimmte wiederkehrende Fälle Muster angelegt, da wir in diesem Zusammenhang auch noch mit Papier arbeiten.

Autor	Beitrag
<p>Raindancer 29.01.2013 18:42</p>	<p>Guten Abend,</p> <p>evtl. noch zwei kleine Anmerkungen:</p> <p>quote----- die Reisegewerbekarte ist nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 57 GewO zu widerrufen.</p> <p>-----</p> <p>Es empfiehlt sich im Widerrufsbescheid auch gleich noch die Rückgabe der Erlaubnis/RGK anzuordnen (§ 52 VwVfG).</p> <p>quote----- Mit Sicherheit genügt das Übersenden von Bescheiden nicht. Das GZR ist stramm standardisiert.</p> <p>-----</p> <p>Das kann aus tägl. Erfahrung bestätigt werden. Bei Bußgeldbescheiden, die mehrere eintragungspflichtige Geldbußen behinhalten, ist m.W. aber eine beglaubigte Kopie des Bescheides beizufügen.</p> <p>Viele Grüße Raindancer</p>
<p>Emsland 28.08.2013 15:58</p>	<p>:moin: :moin:</p> <p>in meinem Fall geht es nicht um eine RGK sondern um eine Maklererlaubnis.</p> <p>Ein Makler hat im Jahr 1996 eine Erlaubnis von uns erhalten. 1998 hat er sein Gewerbe als Makler abgemeldet, da es sich nicht mehr lohnte.</p> <p>Gestern habe ich von ihm einen Anruf erhalten, dass er wieder als Makler tätig werden möchte. Die alte Maklererlaubnis hat er mit zukommen lassen.</p> <p>Eine Maklererlaubnis ist personebezogen und gilt ein Leben lang.</p> <p>Meines Erachtens kann er mit dieser Erlaubnis wieder als Makler tätig werden. Kann ich jedoch aufgrund der langen Zeit zwischen Gewerbeabmeldung 1998 und Gewerbeanmeldung 2013 Führungszeugnis sowie Gewerbezentralregister vom Makler verlangen?</p> <p>Gruß</p>
<p>Civil Servant 28.08.2013 17:03</p>	<p>:hello:</p> <p>Ich würde eine Zuverlässigkeitsprüfung vAw erwägen.</p> <p>Von ihm neue Unterlagen zu verlangen halte ich für problematisch, denn unsereins überprüft ja auch die aktiven Makler nicht wiederkehrend. Da kann man ja auch nicht ausschließen, dass sich später Unzuverlässigkeit einstellt und zu glauben, dass die Justiz nach Nr. 39 MiStra automatisch informiert ist ja ein Trugschluss. Das Amtsgericht (Insolvenz- u. Vollstreckungsgericht) meldet sich bei den aktiven Maklern auch nicht von alleine. Nur das FA wird u. U. von sich aus aktiv.</p> <p>:ciao:</p>

Autor	Beitrag
Emsland 29.08.2013 14:06	:moin: :moin: habe ich mir wohl gedacht. Ich werde die Gewerbeanmeldung entgegennehmen und dann mal schauen, welche Überprüfung ich durchführe. Gruß und Dank
HBinder 29.08.2013 14:28	Hallo, also, wir handhaben dies so, dass wir nach erfolgter Gewerbe-Anmeldung von Amts wegen zumindest Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauskunft einholen. Grüße HBinder
KremserT 07.06.2017 11:34	bitte ignorieren, falscher Thread :rolleyes:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: